

Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz in der Strafrechtsprechung

Prof. Dr. sc. ULRICH DÄHN,
Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

In seinem Beitrag „Gerechtigkeit und Freiheit im Strafrecht der DDR“ hat E. Buchholz das Wesen und die gesellschaftlichen Bezugspunkte dieser Grundkategorien des Strafrechts in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft herausgearbeitet und zusammenfassend den theoretischen Erkenntnisstand hierzu fixiert.¹

Der Sozialismus ist die Gesellschaftsordnung, in der die Arbeiterklasse im Interesse des ganzen Volkes die politische Macht ausübt, in der sich die Produktionsmittel in den Händen des Volkes befinden, die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen unwiderruflich abgeschafft ist und es keinen Gegensatz zwischen Gesellschaftsentwicklung und Persönlichkeitsentwicklung gibt = in der so alle realen Voraussetzungen und Bedingungen für die Verwirklichung der sozialistischen Gerechtigkeit, die Gewährleistung der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz vorhanden sind.

Diesen Realitäten entspricht auch unser sozialistisches Recht. Angelegt und ausgestaltet als ein Recht der Beziehungen, der Gegenseitigkeit und des Miteinander bei gleichzeitiger Anerkennung und Zuerkennung individueller Eigenschaften und entsprechender Rechte räumt es nicht nur allen Bürgern die gleichen Möglichkeiten zur gleichberechtigten und gleichverpflichteten Stellung in der Gesellschaft ein, sondern verpflichtet zugleich Staat, Gesellschaft und sozial-kollektive Umwelt, die Wahrnehmung bzw. Verwirklichung dieser individuellen Rechte und Pflichten zu sichern. Juristische Garantie für die Gleichheit aller vor dem Gesetz ist aber auch der Umstand, daß das sozialistische Recht im Falle des Konflikts sich mit seinen Formen und Methoden für alle gleichermaßen auf der Ebene des gesellschaftlich Notwendigen bewegt, weitgehend alle Momente der Sühne und Rache ausschließt und das Ziel verfolgt, den Rechtsverletzer in seinem Denken und Handeln an das Gesellschaftsgemäße heranzuführen.

Die Wissenschaft hat ihren konkreten Beitrag zur Verwirklichung der Grundsätze sozialistischer Gerechtigkeit, zur Gewährleistung der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz durch exakte Analysen der gesellschaftlichen Bedingungen und für die Praxis verwertbare theoretische Verallgemeinerungen zu leisten.

Die Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes

Die Forderung, Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz zu verwirklichen, erfaßt alle Bereiche des Lebens in der Gesellschaft, betrifft alle elementaren Lebensfragen der Menschen, bezieht sich auf alle Formen der Rechtsverwirklichung; sie erstreckt sich auch auf die Handhabung der Maßnahmen Strafrechtlicher Verantwortlichkeit.

Gleichheit vor dem Gesetz im Strafverfahren bedeutet zunächst, daß für jeden Bürger, unabhängig von der erhobenen Beschuldigung und der Person, die gleichen gesetzlichen Regelungen, die gleichen Maßstäbe zur Aufklärung und Ahndung von Straftaten gelten, wie sie in der Verfassung und den Grundsatzbestimmungen des StGB und der StPO verankert sind. Diese „Gleichbehandlung“ ist sowohl Garantie dafür, daß auf jede Straftat reagiert, jeder Straftäter zur Verantwortung gezogen und kein Unschuldiger verurteilt wird (vgl. Art. 99 Abs. 2 Verf.) als auch dafür, daß in jedem Einzelfall die Rechte des Bürgers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist (vgl. Art. 30. Abs. 2, 99 Abs. 4 Verf.).

Große Bedeutung für die Durchsetzung der Gleichheit vor dem Gesetz kommt dem Ausspruch einer gerechten, der Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Täters entsprechenden und auch von der Öffentlichkeit verstandenen Strafe im Einzelfall zu; nur wenn die Strafe gerecht ist, kann sie überhaupt dazu beitragen, daß die mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit angestrebten Ziele (Art. 2 StGB) — wirksamer Schutz vor Straftaten, Kriminalitätsverbeugung und Erziehung des Täters — erreicht werden.

Diese Aufgabe wird vor allem durch Differenzierung und Individualisierung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit auf der Grundlage eines Strafrechts realisiert, das auf dem Tat- und Schuldprinzip beruht, aber auch zugleich die Persönlichkeit des Täters und seine sozial-kollektive Umwelt berücksichtigt. Die Verbindung einer an der Straftat orientierten Strafrechtsprechung mit einer auf künftiges Verhalten bezogenen Strafrechtsanwendung hat bereits in einer Reihe von Fragen ihre juristische Fixierung gefunden. Rechtfertigungs- und Schuldtauschließungsgründe, Strafaussetzung auf Bewährung und Strafen ohne Freiheitsentzug sind dafür ebenso Beweis wie die Zunahme von anderen Formen der rechtlichen Verantwortlichkeit für den Grenzbereich zwischen Strafbarkeit und Strafflosigkeit (z. B. bei Ordnungswidrigkeiten und Verfehlungen) oder des Absehens von Strafverfolgung und Strafe.

Alle diese Möglichkeiten — selbst wenn sie überall umfassend genutzt werden — vermögen indessen nicht, das Spannungsfeld aufzuheben, das häufig zwischen dem Tat- und Schuldprinzip einerseits und der Fähigkeit und Bereitschaft des Täters zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten (unterstützt durch die sozial-kollektive Umwelt) andererseits zutage tritt. Deshalb wurde in letzter Zeit immer öfter die Frage gestellt, ob eine Strafe, die sich an der Tat-schwere orientiert, auch stets optimal für den Straftäter hinsichtlich der Erfordernisse seiner Führung zu verantwortungsbewußtem Verhalten im Leben ist und ob die Einbeziehung der Persönlichkeit des Täters, seines Verhaltens vor und nach der Tat in die Strafzumessung die Gleichheit vor dem Gesetz noch gewährleistet. Die wissenschaftliche Untersuchung dieser Frage, auf die die Praxis bereits manche Teilantwort gegeben hat, läßt indessen schon jetzt erkennen, daß Gleichheit vor dem Gesetz in der sozialistischen Strafrechtspflege nicht bedeutet, für etwa gleiche Handlungen auch gleiche Strafen zu verhängen. Gleichheit vor dem Gesetz heißt neben dem Rechtsanspruch aller Verfahrensbeteiligten und insbesondere jedes Beschuldigten/Angeschuldigten/Verurteilten auf gleiche Behandlung im Strafverfahren auch, die Einmaligkeit der Tat, ihre Ursachen und Bedingungen sowie die Ungleichheit der Menschen, die Individualität der Straftäter und die unterschiedlichen Bedingungen in der sozial-kollektiven Umwelt weitgehend zu berücksichtigen.

Die rechtlich geregelten Grundsätze der Strafzumessung entsprechen den Erfordernissen zur Sicherung von Gerechtigkeit und Gleichheit vor dem Gesetz. Sozialistische Gerechtigkeit wird vor allem dadurch verwirklicht, daß die Maßstäbe und Kriterien zur Bestimmung von Straftat und Strafhöhe (§ 61 Abs. 2 StGB) genau beachtet und schöpferisch auf den Einzelfall angewendet werden. Das Oberste Gericht hat in Richtlinien, Beschlüssen und weiteren Dokumenten sowie mit seiner Rechtsprechung eine delikt- und strafenspezifische Anleitung zur Durchsetzung sozialistischer Gerechtigkeit in

1 Vgl. NJ 1987, Heft 1, S. 19 ff.